



**Geschäftsordnung
des
Unterkreises
Garte-Mackenröderspitze**

Geschäftsordnung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Unterkreis Garte-Mackenröderspitze ist eine Gliederung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V. und führt den Namen „Unterkreis Garte - Mackenröderspitze“ nachstehend Unterkreis genannt.
2. Der Unterkreis hat seinen Sitz bei dem Verein, der den jeweiligen Unterkreisvorsitzenden stellt.

§ 2

Zweck

Als Organisation des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V. bezweckt der Unterkreis die Aufstellung von Staffeln und beruft die Staffelleiter.

Weiterhin soll erreicht werden :

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
- b) Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen,
- c) intensive Jugendarbeit,
- d) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung, sowie die Teilnahme von Mannschaften des Unterkreises an Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen
- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
- f) Durchführung der vom Verband übertragenen Aufgaben.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Unterkreises sind die Schützenvereine, die entsprechend der Gebietsstruktur dem Unterkreis durch den Verband zugeordnet und Mitglied des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V. sind.
2. Mittelbare Mitglieder des Unterkreises sind die Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
3. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen) des Unterkreises werden auf Vorschlag durch die Delegiertenversammlung ernannt. Unterkreisvorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder können im Unterkreis kein Vorstandsamt bekleiden.

Geschäftsordnung

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt. Für je 10 (zehn) angefangene Mitglieder kann 1 (ein) Delegierter entsandt werden. Stimmübertragungen auf andere Vereine sind nicht möglich.
3. Jedes Mitglied (unmittelbar oder mittelbar) des Unterkreises ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Unterkreises und der übergeordneten Verbände zu wahren,
 - b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziel mitzuwirken,
 - c) die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten und
 - d) die Satzung der übergeordneten Verbände anzuerkennen.Dies setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände voraus.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß der Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e.V. stehen über dieser Geschäftsordnung. (ausgenommen §5 Ziff. 2 GeschO des UK)

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung und
 - c) Ausschluß aus dem Kreisschützenverband
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Unterkreis verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Unterkreis können nicht mehr erhoben werden.
3. Der Unterkreis ist berechtigt, gegen ein mittelbares Mitglied, ein Ehrengerichtsverfahren beim Kreisschützenverband Göttingen e.V. zu beantragen. Es sind dabei die Maßstäbe der Satzung des KSV anzusetzen.

§ 7

Beiträge

1. Die Beitragsverwaltung erfolgt über den KSV.
2. Eigene Beiträge sollen vom Unterkreis nicht erhoben werden.

Geschäftsordnung

3. Zur Durchführung der vom Kreisverband übertragenen Aufgaben werden dem Unterkreis entsprechend der Mitgliederzahlen jährlich feste Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 8

Organe

Organe des Unterkreises sind

- a) der Vorstand und
- b) die Delegiertenversammlung

§ 9

Vorstand

1. Dem Vorstand des Unterkreises gehören an:
 - a) der Unterkreisvorsitzende
 - b) der stellvertretende Unterkreisvorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Schießsportleiter
 - f) der Jugendleiter
 - g) die Damenleiterin
 - h) der Vorsitzende des „Bundes rund um die Gleichen“
 - i) die stellvertretenden Schießsportleiter
 - j) die stellvertretenden Jugendleiter
 - k) die stellvertretenden Damenleiterinnen
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ausgenommen von dieser Wahl ist der Vorsitzende des „Bundes rund um die Gleichen“, der von den Mitgliedsvereinen des „Bundes rund um die Gleichen“ gewählt wird.
3. Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten , wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A

Unterkreisvorsitzende
Schriftführer
Schießsportleiter
Damenleiterin
2. Jugendleiter
3. Schießsportleiter

Gruppe B

stellv. Unterkreisvorsitzender
Kassenwart
Jugendleiter
3. Jugendleiter
2. Schießsportleiter
2. Damenleiterin
3. Damenleiterin

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

Geschäftsordnung

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Unterkreis durch den Kreisschützenverband vertreten.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Unterkreises
2. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Schießsportleiter
 - f) der Jugendleiter
3. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 (drei) Wochen vorher eingeladen.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes gem. §9
 - d) Wahl der Kassenprüfer gem. §11
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. §4 dieser GeschO
 - f) Geschäftsordnungsänderungen
5. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder es für nötig halten.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 1 (eine) Woche vorher schriftlich beim Unterkreisvorsitzenden eingereicht werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und jeder Delegierte haben je 1 (eine) Stimme.
9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Delegiertenversammlung folgenden zu genehmigen ist.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die durch den Kreisschützenverband zur Verfügung gestellten Mittel gemäß der Satzung des KSV und der GeschO des UK verwendet wurden. Zu diesem Zweck werden 3 (drei) Kassenprüfer gewählt.
2. Für diese Aufgabe müssen 2 (zwei) Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

Geschäftsordnung

3. Sie werden für 2 (zwei) Jahre gewählt; Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12

Datenschutz

Auf Datenträger gespeicherte Daten unterliegen dem Datenschutz gemäß der Satzung des KSV. Der Unterkreis unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit des Unterkreisvorstandes und aller Gremien ist ehrenamtlich.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede, gemäß der Geschäftsordnung, einberufene ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

Mit der Annahme dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Satzung vom 27. Februar 1998 außer Kraft

Ebergötzen, den 21. Februar 2003

Gez. Rudi Thiele

Unterkreisvorsitzender

Die Geschäftsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des Unterkreises Garte - Mackenröderspitze am 21. Februar 2003 in Ebergötzen verabschiedet und angenommen.

Ebergötzen, den 21. Februar 2003

Gez. Rudi Thiele

Unterkreisvorsitzender